Stadt Pfullendorf

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

BEBAUUNGSPLAN „ALPENBLICK“ IN PFULLENDORF – AACH-LINZ

12.06.2020

SeeConcept

Büro für Landschafts- und Umweltplanung

Stadt Pfullendorf

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG
BEBAUUNGSPLAN „ALPENBLICK“ IN AACH-LINZ

Auftraggeber

Stadtverwaltung Pfullendorf
Kirchplatz 1

88630 Pfullendorf

Bearbeitung

SeeConcept
Büro für Landschafts- und Umweltplanung
Frank Nowotne
Waldweg 28

88690 Uhldingen

Tel.: 07556/931911, Fax.: 07556/931912
e-mail: seeconcept@t-online.de
www.seeconcept.de

Bearbeitung

Frank Nowotne, Dipl. – Geol., Ökologe

aufgestellt: Uhldingen, 12.06.2020

Frank Nowotne

TEXTTEIL

		Seite
I.	**EINLEITUNG**	**4**
1.1	Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
II.	**BESCHREIBUNG DES BESTANDES**	**7**
2.1	Vegetationsstrukturen / Habitate	7
2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	9
2.2.1	Konkret nachgewiesene Vogelarten	9
2.2.2	Potentiell vorkommende Vogelarten	17
2.3	Fledermäuse	19
2.4	Sonstige potentielle Arten	19
III.	**BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT**	**21**
IV.	**BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTI-GUNGEN**	**23**
V.	**VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN**	**25**
VI.	**FAZIT**	**27**
VII.	**LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS**	**28**

Anhang

-Plan Habitatstrukturen M 1 : 2.500 (im Original)

I. EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Auf einer Fläche von rd. 2,9 ha (Stadt Pfullendorf, Aach-Linz) soll am nordöstlichen Ortsrand von Aach-Linz ein neues Wohngebiet errichtet werden (vgl. Abb. 1).

Im Zuge des Bebauungsplanes („Alpenblick“) ist auch eine artenschutzrechtliche Einschätzung (gem. § 44 NatSchG) bezüglich der europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie erforderlich. Hierbei geht es in erster Linie um Offenlandarten (z.B. Feldlerche).

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist Im Zuge des Bebauungsplanes "Alpenblick" auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens erforderlich.

Das Plangebiet wird dabei im Norden überwiegend von Ackerflächen bestimmt. Lediglich im südlichsten Teilbereich des Plangebietes findet sich auch intensiv genutztes Grünland, das ebenso aus naturschutzfachlicher Sicht prinzipiell von unterdurchschnittlichem Interesse ist.

Die „Artenschutzrechtliche Einschätzung“ ist dabei insbesondere für die Vögel des Plangebietes vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind weitere „streng geschützte“ Arten (z.B. Zauneidechse).

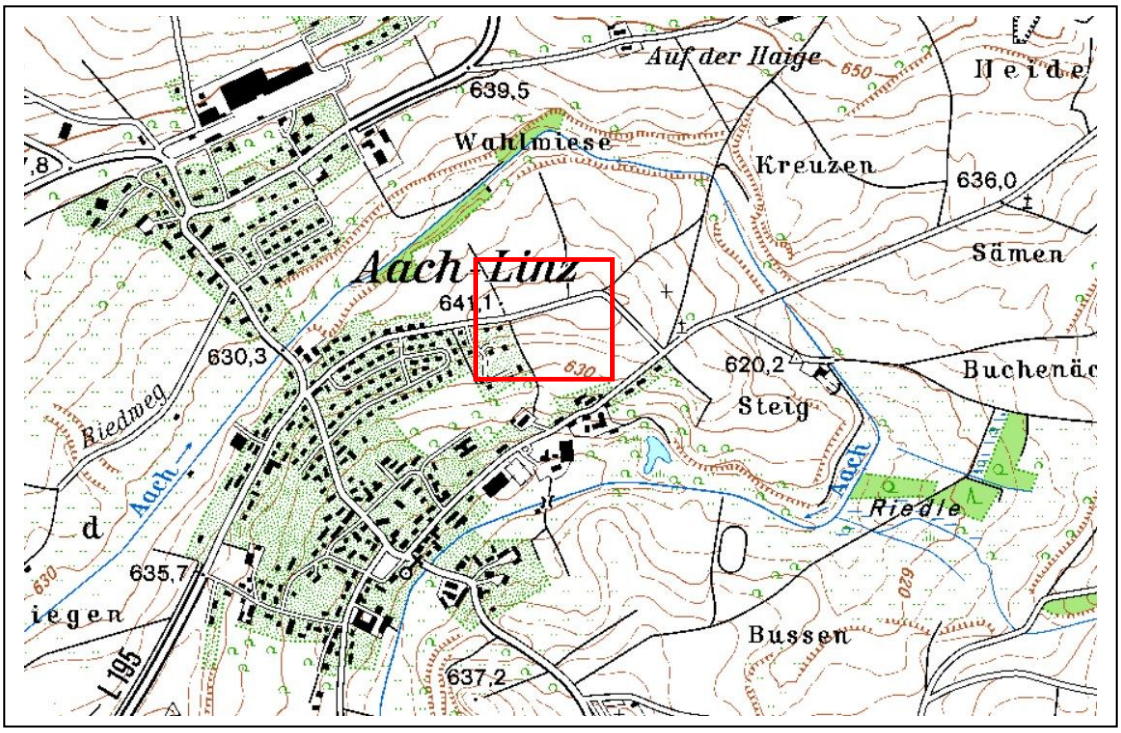

Abb. 1: Lageplan mit Eintrag des Untersuchungsgebietes am nordöstlichen Ortsrand von Aach-Linz (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG)

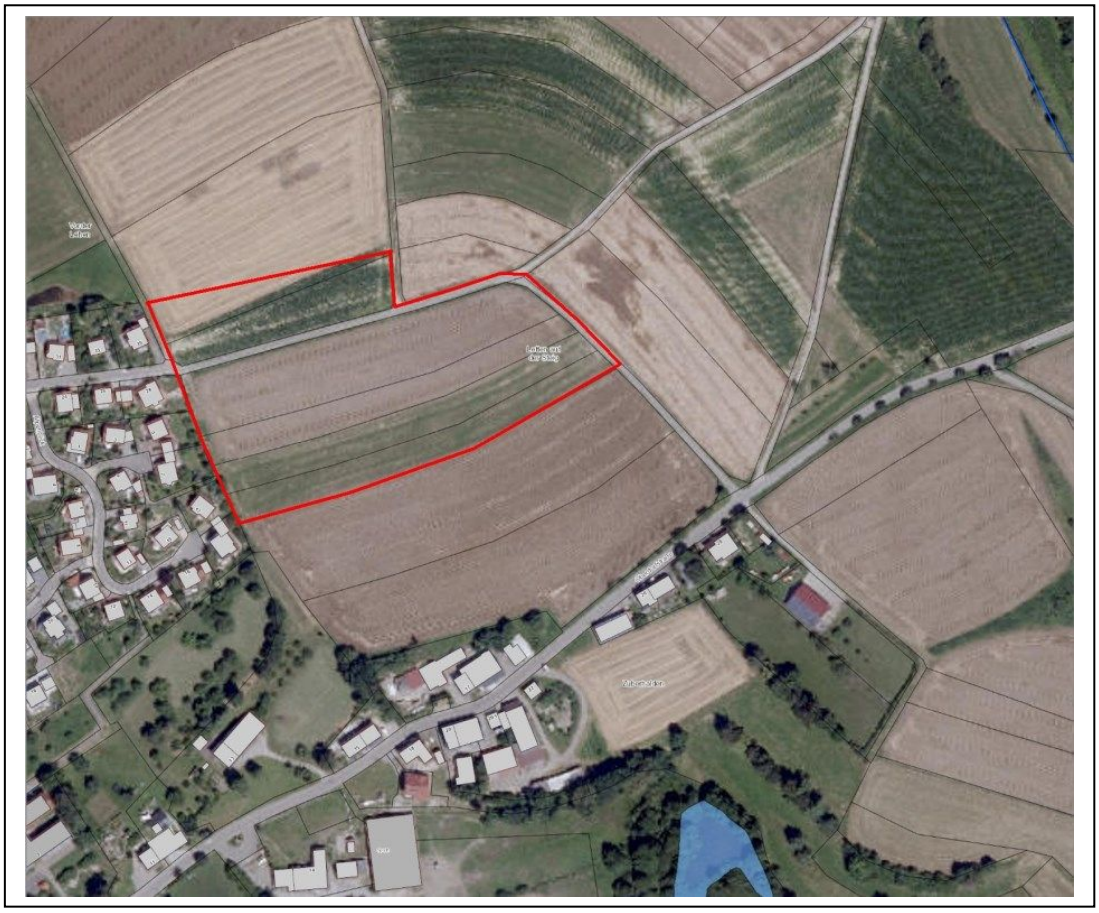

Abb. 2: Luftbild mit Eintrag des Plangebietes am nordöstlichen Ortsrand von Aach-Linz (STADT PFULLENDORF in lit. 2020)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst.

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

II. BESCHREIBUNG DES BESTANDES

2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate

Das Untersuchungsgebiet liegt unter naturräumlichen Gesichtspunkten im Grenzbereich zwischen dem risszeitlichen „Donau – Ablach – Platten“ und dem würmzeitlich geprägten „Oberschwäbischen Hügelland“.

Es stellt mit seiner räumlichen Lage zwischen der Äußeren Jungendmoräne, nördlich Aach-Linz und dem weiteren Verlauf einer würmeiszeitlichen Schmelzwasserrinne, die in etwa dem heutigen Lauf der Kehlbachniederung entspricht, einen charakteristischen Ausschnitt aus dem glazialen Formenschatz dar.

Während die Niederungen zum Teil von Grünlandflächen eingenommen werden, werden die Hochlagen zumeist ackerbaulich genutzt.

Diese übergeordnete Gliederung zeichnet sich auch innerhalb des Plangebietes (rd. 2,9 ha) ab. So wird auch das Plangebiet überwiegend von Acker (37.10, Getreideacker) bestimmt (rd. 70 %). Die Ackerparzelle nördlich des trennenden Wirtschaftsweges lag bis Ende März als Brache vor. Die südlichsten zwei Parzellen waren von Grünland eingenommen und ebenso am Ende der Erfassungszeit zu Acker umgebrochen.

Charakteristische Arten im Bereich der von Grünland genutzten Teilfläche im Süden (rd. 30 %) sind hier u.a. Spitzwegerich (*Plantago lanceolata),* Löwenzahn *(Taraxacum officinale)* oder Wiesen-Fuchsschwanz *(Alopecurus pratensis).*

Innerhalb des Plangebietes befindet sich <u>kein</u> geschützter Biotop.

Gemäß des LFU-Datenschlüssels (2004, 2010) handelt es sich im Bereich des geplanten Bebauungsplankonzeptes v.a. um folgende Biotoptypen:

33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
33.60 Intensivgrünland
37.10 Acker
60.21 Völlig versiegelte Straße

Fototafel: Biotopstrukturen des Plangebietes

	Plangebiet von Westen: Das Gebiet fällt nach Süden und wird dabei überwiegend von Ackerflächen bestimmt.
	Plangebiet von Nordosten: Nördlich der Gemeindeverbindungs-straße nach Pfullendorf grenzen unmittelbar Ackerflächen (im Bild brachgefallen) an. Im Sommer waren diese von Getreide bestellt.
	Plangebiet von Osten: Ein Feldweg (rd. 641 m NN). trennt das Plangebiet mit Hanglage nach Süden von weiterem Offenland (Acker, Grünland).
	Plangebiet von Südosten: Das Plangebiet wird insgesamt von landwirtschaftlich intensiver Nutzung geprägt. Im nordöstlichen Rand-bereich zieht ein befestigter Feldweg.

Aufnahmen: 08.03.2020, F. Nowotne /SeeConcept ®

2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.2.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für vorkommende Vogelarten („besonders“ und „streng“ geschützt gem. BNatSchG) fanden im betroffenen Bereich zehn Erhebungen der Vogelwelt am 08.03.2020, 15.03.2020, 18.03.2020, 25.03.2020, 27.03.2020. 05.04.2020, 12.04.2020, 25.05.2020 (1. Abendbegehung), 08.06.2020 (2. Abendbegehung) und 10.06.2020 (3. Abendbegehung) statt. Diese erlauben eine vergleichsweise genaue Einschätzung des Arteninventars, auch wenn im Zuge noch weiterer Erhebungen zusätzliche Arten möglich wären. Aufgrund der günstigen Untersuchungszeit kann so davon ausgegangen werden, dass es sich um ein repräsentatives und damit hinreichend aussagekräftiges Artenspektrum hinsichtlich der betroffenen Flächen handelt.

Die Untersuchungen fanden überwiegend in den Vormittagsstunden statt. Drei Abend- bzw. Nachtbegehungen (v.a. zum Nachweis der Wachtel) waren Ende Mai bzw. Anfang Juni (s.u.).

Die Methodik der Erfassung orientierte sich an einer Revierkartierung (vgl. MITSCHKE & LUDWIG 2004, SÜDBECK et al. 2005), was in Anbetracht der ausgeräumten Flur als ausreichend erachtet wurde. Bei den Erfassungen wurde auch das nahe Umfeld des Plangebietes einbezogen.

Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde an folgenden Terminen aufgesucht:

- 08.03.2020 11:00 – 13:00 sonnig, 7°C, Wind 1
- 15.03.2020 09:00 – 11:00 bedeckt, 10 °C, Wind 1-2
- 18.03.2020 09:00 – 11:30 heiter, 15 °C, Wind 0
- 25.03.2020 14:00 – 15:00 sonnig, 6 °C, Wind 3
- 27.03.2020 10:00 – 11:00 sonnig, 6 °C, Wind 0
- 05.04.2020 10:00 – 11:30 sonnig, 7 °C, Wind 0
- 12.04.2020 10:00 – 11:30 sonnig, 14 °C, Wind 1
- 25.05.2020 20:00 – 21:30 klar, 14 °C, Wind 1
- 08.06.2020 18:00 – 19:00 bedeckt, 15 °C, Wind 1
- 10.06.2020 19:00 – 20:00 bedeckt, 12 °C, Wind 1

Im Rahmen der Kartierungen konnten so für das Plangebiet folgende **22 Vogelarten** nachgewiesen werden:

Tab. 1: Vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Nr.	Art	RL BW *1)	VS-RL Anh. I	EG-Verordnung Nr. 338/972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArtSchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Plangebiet	UG	Bemerkungen
								T1	T2	
1.	Amsel				x		bes. geschützt	**X**	**X**	Siedlungsrand
2.	Bachstelze				x		bes. geschützt	**X**	**X**	verbreitet
3.	Blaumeise				x		bes. geschützt		**X**	Im Ort
4.	Buchfink				x		bes. geschützt	**X**	**X**	Trupp am 18.03.20
5.	Elster				x		bes. geschützt	**X**	**X**	Nahrungsgast
6.	Feldlerche	**3**			x		bes. geschützt	**X**		Im östl. Randbereich sowie weiter im Osten
7.	Goldammer	**V**			x		bes. geschützt		**X**	Siedlungsrand
8.	Grünfink				x		bes. geschützt		**X**	häufig im Ort
9.	Hausrotschwanz				x		bes. geschützt		**X**	Einzeln Im Ort
10.	Haussperling	**V**			x		bes. geschützt		**X**	häufig im Ort
11.	Kleiber				x		bes. geschützt		**X**	Geländekante im Norden
12.	Kohlmeise				x		bes. geschützt	**X**	**X**	verbreitet
13.	Mäusebussard				x		streng. geschützt	**X**	**X**	Nahrungsgast
14.	Mehlschwalbe	**3**			x		bes. geschützt	**X**	**X**	Rd. 1 Dtzd. Im östl. Ortsrand
15.	Rabenkrähe				x		bes. geschützt		**X**	Regelmäßiger Nahrungsgast
16.	Ringeltaube				x		bes. geschützt		**X**	Im Ort, ggf. Nahrungsgast
17.	Rotmilan				x		streng. geschützt	**X**	**X**	Nahrungsgast
18.	Star				x		bes. geschützt		**X**	Siedlung, unmittelbar angrenzend
19.	Turmfalke				x		streng. geschützt	**?**	**X**	Hangkante im Norden
20.	Türkentaube				x		bes. geschützt		**X**	Siedlung, unmittelbar angrenzend
21.	Wacholderdrossel				x		bes. geschützt		**X**	Südlich
22.	Zilpzalp				x		bes. geschützt		**X**	Siedlungsrand

*1) : Rote Liste Baden - Württemberg (Stand 31.12.2013) LUBW
*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004
*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

<u>Plangebiet</u>

T1 = Offenland (Acker, Grünland)

<u>Umgebung</u>

T2 = Offenland in der Umgebung; Gehölzstrukturen (außerhalb, v.a. Siedlungsränder im Westen, Süden, Norden)

Amsel

Ein insgesamt verbreiteter Vogel, vor allem auch im anschließenden Siedlungsbereich von Aach-Linz. Hier sicher auch Brutvogel.

Bachstelze

Diese typische Offenlandart ist möglicherweise der einzige Brutvogel des Offenlandes des Plangebietes.

Blaumeise

Vorkommen im Siedlungsbereich, kein Bestandteil des Plangebietes.

Buchfink

Der Buchfink ist kein eigentlicher Bestandteil des Plangebietes. Am 18.03.2020 fand sich im südwestlichen Randbereich ein Trupp von Durchzüglern. Ansonsten auch im Bereich der von Gehölzen bewachsenen Hangkante weiter nördlich nachgewiesen.

Elster

Am 15.03.2020 und 18.03.2020 wurde im nördlichen Teilbereich des Plangebietes (Ackerbrache) ein Pärchen der Elster auf Nahrungssuche beobachtet.

Feldlerche, RL 3

Zu berücksichtigen ist die prinzipielle Eignung des Plangebietes als mögliches Bruthabitat für die Feldlerche, die zwischenzeitlich landesweit als „gefährdet“ gilt (Kurzfristige sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 %).

Bestandsentwicklung im Landkreis Sigmaringen

Für den Rückgang der Feldlerche in Oberschwaben werden verschiedene Faktoren angenommen, wie z.B. die veränderte Bewirtschaftung der Agrarfläche (größere Schlaggröße), Zunahme des Maisanbaus und die Zerschneidung und Intensivierung der Landschaft. Hinzukommen vermutlich auch klimatische Änderungen und der Stickstoffeintrag über die Luft, was allgemein zu einer dichteren Vegetationsdecke führt.

Im Vergleich zu benachbarten Landkreisen (v.a. südlich) ist die Feldlerche, auch bei erkennbaren Bestandsrückgängen, im Landkreis Sigmaringen noch vergleichsweise verbreitet.

Um Pfullendorf werden insbesondere die Hochlagen der Moränerücken mit verbreitetem Ackerbau und nur wenig bewegter Morphologie besiedelt. In Grünland dominierten Teilen des Landkreises ist sie stärker zurückgegangen.

Lebensraumansprüche / Revierdichte

Die Art bevorzugt als Bruthabitat gut strukturierte Gras- und Krautfluren in offenem Gelände, die im Plangebiet nur unzureichend ausgebildet sind. Bei der Anlage ihres Nestes behält sie einen Mindestabstand zu Vertikalstrukturen von mindestens 60 – 120 m (bzw. 150 – 200 m) bei (Kulisseneffekt).

Je nach Biotopqualität liegt die Reviergröße zwischen 0,5 und 4,5 ha (in optimal strukturierter, baum- und buschfreier Feldflur) und über 10 ha (bei Ackerland unter 30 % liegt die Dichte bei 0,5 Revieren pro 10 ha). Nur 7 % der im Landkreis festgestellten Vorkommen liegen in reinem Grünland, 93% dagegen in reinen Ackerfluren oder in Acker – Grünland – Mischfluren. Von den 14 Grünlandvorkommen entfallen 6 auf reine Fettwiesen mit Strukturen wie Grabenrändern, Graswegen usw. 4 auf Fettwiesen mit Fettweiden und 4 auf Nass- und Streuwiesengebiete (vgl. LANDRATSAMT RAVENSBURG 2007).

Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Art wurde in der Vergangenheit im Umfeld der nahegelegenen (rd. 1,5 km) Kiesabbauflächen südlich von Pfullendorf nachgewiesen (vgl. SEECONCEPT 2008, 2019). So z.B. nördlich der L 194 (2 Reviere südlich Gaisweiler), „Auf der Haige (1 Revier, östliche Hanglagen) und südlich der „Eselsgasse“ / nördlicher Randbereich Kiesgrube Fa. Strobel (mind. 3 Reviere) (ING. BÜRO KARCHER 2002).

Im Bereich des Linzgausees wurde die Feldlerche Mitte der 1990er Jahre im westlichen Böschungsbereich nachgewiesen und fand sich auch mehrfach in nahezu allen Randbereichen des „Heudach-Sees“ (vgl. SEECONCEPT 2019).

Plangebiet und Umgebung

Im Rahmen der Geländeerhebungen im Frühjahr 2020 (08.03.2020, 15.03.2020, 18.03.2020, 25.03.2020, 27.03.2020. 05.04.2020, 12.04.2020, 25.05.2020, 08.06.2020 und 10.06.2020) konnte ein Revier der Feldlerche im östlichsten Randbereich des Plangebietes am **08.03.2020, 18.03.2020, 12.04.2020 und 10.06.2020** festgestellt werden.

Bei den relevanten Erhebungen konnte das singende Männchen im Umfeld immer wieder an leicht veränderter Position nachgewiesen werden. Das eigentliche Kernrevier wird aufgrund der gehäuften Beobachtungen danach auf der Hochfläche, im Bereich des nahezu lotrechten Wegeknicks der „Blumenstraße“ nach Süden, im Randbereich des Plangebietes verortet (vgl. Abb. 3).

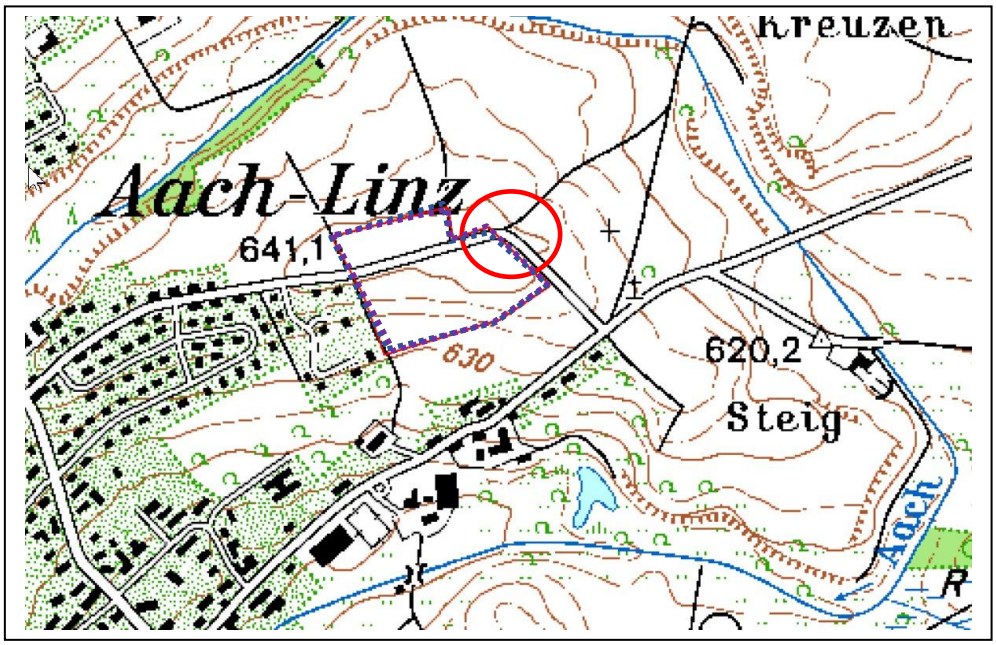

Abb. 3: Nachgewiesene Brutreviere der Feldlerche im östlichen Randbereich des Plangebietes 2020 (violette Punktsignatur) und der Umgebung (rote Kreissignatur)

Weitere Reviere der Feldlerche finden sich vor allem weiter östlich des Plangebietes (Richtung Kiesabbaugebiete „Scheussenloch“, „Strobel“). Hier fanden sich auf noch nicht abgebauten Flächen weitere Reviere. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Feldlerche den Offenlandschaften des Untersuchungsgebietes, v.a. im Bereich der Niederterrasse, aktuell noch weiter verbreitet ist.

Als Grund für ihr Fehlen im übrigen Bereich des eigentlichen Plangebietes müssen, trotz der prinzipiellen Standorteignung, insbesondere die intensive Ackernutzung (frühe und häufige Bewirtschaftung, das Fehlen von vegetationsarmen / niederwüchsigen Strukturen, das Fehlen stabiler krautiger Extensiv- und Brachestadien) sowie vor allem wohl die Nähe zu bestehenden Vertikalstrukturen (Siedlungsrand im Westen mit Gehölzbeständen) (Kulisseneffekt) gesehen werden (vgl. SÜDBECK ET AL. 2012 ,TRAUTNER, J., JOOSS, R. 2008).

Goldammer, RL V

Im Bereich des südwestlichen Siedlungsrandes ist die Goldammer vereinzelt zu finden.

Grünfink

Im Frühjahr 2020 wurde die Art im südwestlichen Randbereich des Plangebietes nachgewiesen. Innerhalb des Plangebietes lediglich überfliegend.

Hausrotschwanz

Der Hausrotschwanz ist innerhalb von Aach-Linz noch recht verbreitet und auch im Siedlungsbereich (westlich), nahe des Plangebietes, zu finden. Die Art traf allerdings erst Ende März ein. Im eigentlichen Teil des Plangebietes könnte die Art auch als Nahrungsgast zu erwarten sein.

Haussperling, RL V

Der Haussperling ist eine verbreitete Art im Siedlungsrandbereich von Aach-Linz. Innerhalb des eigentlichen Plangebietes (Offenland) wurde sie nicht beobachtet. Hier ist sie allenfalls ein Nahrungsgast.

Kleiber

Kein Bestandteil des Plangebietes, im Bereich der bewaldeten Geländekante im Norden.

Kohlmeise

Eine häufige Art im Bereich des weiteren Untersuchungsgebietes ist die Kohlmeise, für die die Gehölzstrukturen und Nisthilfen im Siedlungsrandbereich von Interesse sind.

Mäusebussard

Der Mäusebussard konnte regelmäßig das Plangebiet überfliegend beobachtet werden. Am Morgen des 05.04.2020 begann ein Paar aus dem Bereich der nördlichen bewaldeten Geländekante aufzusteigen, um über dem Offenland, einschließlich Plangebiet, zu kreisen.

Die Art besitzt einen großen Aktionsradius und nutzt das Offenland als Nahrungshabitat. Im Bereich der nördlichen Geländekante könnte sich ein Brutplatz befinden.

Mehlschwalbe, RL 3

Rund ein Dutzend Individuen östlich südöstlich des Ortsrandes am 25.05.2020 und 10.06.2020.

Rabenkrähe

Eine im Untersuchungsgebiet insgesamt verbreitet auftretende Art, die das Offenland als Nahrungshabitat des Plangebietes nutzt. Ein Neststandort wird weiter nördlich, im Bereich von Hangkanten, vermutet. Im Bereich des Plangebietes ist die Rabenkrähe regelmäßiger Nahrungsgast (z.B. 12.04.2020).

Ringeltaube

Am 27.03.2020 im Siedlungsbereich nachgewiesen. Die Art könnte das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Rotmilan

Die „streng geschützte“ Art konnte im Gebiet regelmäßig kreisend beobachtet werden, so z.B. im nördlichen Randbereich (z.B. am 08.03.2020, 27.03.2020 oder 10.06.2020). Der Rotmilan ist im Bereich des Plangebietes und im weiteren Untersuchungsgebiet ein regelmäßiger Nahrungsgast.

Star

Der Star wurde v.a. im Siedlungsrandbereich von Aach-Linz nachgewiesen (z.B. 27.03.20). Hier kann von einem Status als Brutvogel ausgegangen werden. Das Plangebiet könnte für den Star allenfalls ein Nahrungshabitat bedeuten, auch wenn er hier nicht beobachtet wurde.

Türkentaube

Am 05.04. auf Hausdach beobachtet.

Wacholderdrossel

Kein Bestandteil des Plangebietes, Vorkommen weiter südlich im Umfeld der Einzelgebäude. Am 25.05.2020 das Gebiet südlich überfliegend.

Zilpzalp

Im westlichen Siedlungsrandbereich von Aach-Linz ab April gelegentlich verhört (18.03.2020). Kein Bestandteil des Plangebietes.

2.2.2 Potentiell vorkommende Vogelarten

Auf Grundlage der erfassten Biotoptypen (vgl. 2.1) und unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse sind mindestens folgende weitere rd. 4 Arten für das Plangebiet prinzipiell als „potentiell vorkommend“ anzusehen (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Potentiell vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Nr.	Art	RL BW *1)	VS-RL Anh. I	EG-Verordnung Nr. 338/972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArtSchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Plangebiet	UG	Bemerkungen
								T1	T2	
1.	Rauchschwalbe	**3**			x		bes. geschützt	**X**	**X**	
2.	Rotkehlchen				x		bes. geschützt	**X**	**X**	
3.	Turmfalke				x		streng. geschützt	**X**	**X**	
4.	Wachtel	**V**			x		bes. geschützt	**X**	**X**	

*1) : Rote Liste Baden - Württemberg (Stand 31.12.2013) LUBW
*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004
*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Plangebiet

T1 = Offenland (Acker, Grünland)

Umgebung

T2 = Offenland in der Umgebung; Gehölzstrukturen (außerhalb, v.a. Siedlungsränder im Westen, Süden, Norden)

Rauchschwalbe, RL 3

Infolge der dörflichen Siedlungsstruktur wäre ein Auftreten der Rauchschwalbe grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Rotkehlchen

Das Rotkehlchen könnte ebenso im westlichen Randbereich (Siedlungsrand mit Gehölzen) gefunden werden, wo es ausreichend Deckung und Kleinstrukturen vorfindet.

Turmfalke RL V

Für den „streng geschützten“ Turmfalken könnte das Gebiet als Nahrungshabitat dienen. Er konnte jedoch im Rahmen der Erhebungen hier nicht festgestellt werden. Ein Brutvorkommen der Art innerhalb des Plangebietes (z.B. Krähennest) kann ausgeschlossen werden. Der Turmfalke konnte erstmals am 10.06.2020 im Bereich der bewaldeten Hangkante, rd. 300 m nördlich des Plangebietes, akustisch nachgewiesen werden.

Wachtel, RL V

Im Rahmen der Abendbegehungen am 25.05.2020, 08.06.2020 und 10.06.2020 konnte die Wachtel anhand ihres charakteristischen Rufes nicht nachgewiesen werden.

2.3 Fledermäuse

Infolge des Fehlens von Gehölzstrukturen mit Versteckmöglichkeiten wie z.B. Astabbrüchen, Asthöhlen, Stammhöhlen, Rindenrissen u.v.m. bieten sich für einzelne Fledermausarten prinzipiell keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Auch wenn diese Artengruppe nicht speziell untersucht wurde, kann hinsichtlich des Plangebietes infolge fehlender Habitatstrukturen für diese Bereiche prinzipiell von einer stark unterdurchschnittlichen („sehr geringen“) Bedeutung für Fledermäuse (Einzeltiere) ausgegangen werden.

2.4 Sonstige potentielle Arten

Amphibien und Reptilien

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes sind z.B. Vorkommen von „streng geschützten“ Arten, wie z.B. Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bekannt (vgl. SEECONCEPT 2008, 2010).

Unter den Amphibien sind 5 Arten (Teichmolch, Erdkröte, Kreuzkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) für den Bereich des weiteren Untersuchungsgebietes Kartenblatt 8021) nachgewiesen (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007).

Unter den Amphibien sind 4 Arten (Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch) für den Quadranten des Kartenblattes 8021 (Pfullendorf) nachgewiesen (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007).

Aufgrund des gegenwärtigen Fehlens temporärer und / oder dauerhafter Laichhabitate (Weiher und Tümpel) ist die Eignung des Plangebietes für „besonders und streng geschützte“ Arten gegenwärtig ohne Bedeutung.

Auch eine mögliche Nutzung als terrestrischer Lebensraum (Sommerlebensraum) beispielsweise von Erdkröte und Kreuzkröte kann infolge der intensiven Nutzung ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich möglicher Reptilienvorkommen liegen für den Quadranten des entsprechenden Meßtischblattes (8021) für Blindschleiche (*Anguis fragilis)*, Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) Nachweise vor (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007).

Aufgrund der Habitatausstattung (intensive Nutzung) ist innerhalb des Plangebietes mit einem Auftreten von Reptilien nicht zu rechnen. Auch Randbereiche zwischen den Nutzungen böten der Zauneidechse keinen potentiellen Lebensraum. Die Art konnte auch nicht nachgewiesen werden.

Tagfalter

Für Tagfalter ist das Plangebiet, aufgrund der Strukturausstattung ebenso von eher untergeordneter Bedeutung. So wurde lediglich der Kleine Kohlweißling (*Pieris rapae*) nachgewiesen. Diese Einschätzung wird auch durch mangelnde Nachweise für das betroffene Kartenblatt bekräftigt (vgl. EBERT 1991).

III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT

Vögel

Das eigentliche Plangebiet, das sich überwiegend aus intensiv genutztem Ackerland zusammensetzt, stellt insgesamt eine unterdurchschnittlich bedeutsame (Brut) Habitatstruktur für Vogelarten dar.

Offenland

Von besonderer Bedeutung ist das strukturarme Offenland prinzipiell als Bruthabitat für Offenlandarten, wie z.B. Feldlerche (RL 3 BW).

Während der Geländeerhebungen im Frühjahr 2020 konnte die Feldlerche im östlichen Randbereich des Plangebietes mit einem Revier festgestellt werden. Im unmittelbaren Umfeld kann infolge der bewegten Geländemorphologie und Nutzungen gegenwärtig von keinen weiteren Revieren ausgegangen werden. Erst weiter östlich im Bereich der Kiesgruben südlich Pfullendorf sind weitere Reviere bekannt und zu erwarten (s.o.)

Aufgrund der Nähe zum bereits bestehenden Siedlungsrand bzw. Vertikalstrukturen im Westen, meidet die Art offensichtlich diese Struktur, sodaß erst im äußersten Randbereich des Plangebietes artspezifisch günstige Bedingungen zu bestehen scheinen.

Ansonsten dient das Offenland allenfalls als Nahrungshabitat für Arten mit zum Teil großen Aktionsradien, wie z.B. Mäusebussard, Rotmilan oder Rabenkrähe.

Fledermäuse

Infolge des fehlenden Höhlenangebotes kann ein Vorkommen von Fledermäusen im Bereich des Plangebietes, die hier während des Sommers Quartiere finden könnten, prinzipiell ausgeschlossen werden.

Auch eine besondere Bedeutung als potentielles Jagdgebiet für Fledermäuse ist infolge der intensiven Nutzung nicht zu erwarten.

Amphibien und Reptilien

Für Lurche und Kriechtiere besitzt das Plangebiet aufgrund der Strukturausstattung, der intensiven Nutzung sowie des Fehlens von Laichhabitaten aktuell keine besondere Relevanz. Auch als Landlebensraum für häufigere Arten bietet das eigentliche Plangebiet kein geeignetes Potential.

Tagfalter

Die Beobachtung der Weißlingsart Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*), der ein häufiger Ubiquist ist, unterstreicht den Charakter des Plangebietes als landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen.

IV. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Vögel

Beeinträchtigungen für konkret und potentiell vorkommende „besonders und streng geschützte“ Vogelarten

Bei den durch die geplante Bebauung betroffenen „besonders“ geschützten Vogelarten (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, Art 1 VS-RL, VS-RL Anhang 1), wie z.B. Buchfink, Elster, Star oder Grünfink oder Rabenkrähe handelt es sich um **Nahrungsgäste**, die z.T. ihre Kernreviere im Bereich der Randflächen des Plangebietes (westlich) oder weiter entfernt (Mäusebussard, Rotmilan) besitzen.

Da im Zuge der Bauphase ggf. die Beseitigung von Vegetationsstrukturen (aktuell Getreide) erforderlich werden könnten, ist, auch wenn aktuell keine Brutvögel nachgewiesen werden konnten, prinzipiell zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatSchG der Baubeginn zwischen dem 01.03. und dem 30.09. (ab Mitte September Ende der Brutzeit der betroffenen Arten) unzulässig. Außerhalb dieses Zeitraums kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bautätigkeiten (Beseitigung von Vegetation) die im Plangebiet vorkommenden wild lebenden Vögel der „besonders und streng geschützten“ Arten nicht getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatSchG wird damit nicht ausgelöst.

Ein Eingriff in diese Flächen, muß für das vorgefundene Artenspektrum (s.o.) als potentielle Beeinträchtigung eingestuft werden (v.a. Nahrungsgäste). Von einer Erheblichkeit muß jedoch nicht ausgegangen werden. Hierfür sprechen u.a. folgende Sachverhalte:

- Die Lebensstätten dieser Arten besitzen auch heute noch große Anteile im Untersuchungsgebiet und im Grenzbereich der Naturräume „Oberschwäbisches Hügelland“/ „Donau- Aitrach-Platten“.
- Die das Gebiet aufsuchenden Nahrungsgäste sind im Untersuchungsgebiet und auch im Grenzbereich der Naturräume „Oberschwäbisches Hügelland“/ „Donau- Aitrach-Platten“ verbreitet und häufig.
- Das Plangebiet stellt für die meisten dieser Arten (Nahrungsgäste) lediglich einen Teillebensraum dar.
- Für Durchzügler bestehen weiterhin entsprechende Landschaftsräume in der unmittelbaren Umgebung.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG wird für dieses Artenspektrum damit nicht ausgelöst.

Innerhalb des Plangebietes konnte aktuell im östlichen Randbereich ein Feldlerchenrevier festgestellt werden. Infolge dieser Tatsache ist so im Zuge einer geplanten Bebauung von einem Verlust dieses Revieres auszugehen. Zudem ist in diesem Zusammenhang der sog. Kulisseneffekt infolge Vertikalstrukturen mit zu berücksichtigen, der sich negativ auf die verbleibenden östlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb des Plangebietes auswirkt. Durch die Einhaltung eines Abstandes zu Vertikalstrukturen von mindestens rd. 120 m verliert auch dieser potentielle Lebensraum an Attraktivität für Offenlandarten, so dass hieraus notwendige CEF-Maßnahmen resultieren.

So ist auf eine zeitnahe Umsetzung von möglichen Kompensationsmaßnahmen zu achten. Demgemäß müssen die vorgesehenen Maßnahmen vor allem für Offenlandarten (v.a. Anlage einer Buntbrache, ggf. Lerchenfenster) unmittelbar nach oder bereits vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen vollständig begonnen sein (s.u.).

Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Infolge fehlender Gehölze innerhalb des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, daß nach jetzigem Kenntnisstand, eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatschG für die im Plangebiet potentiell vorkommenden bzw. übersommernden Fledermäuse der „streng geschützten“ Arten nicht zu befürchten ist.

Sonstige

Da hinsichtlich der Beleuchtung von der Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel ausgegangen wird (z.B. Natrium-Niederdruckdampflampen), muss mit erheblichen Auswirkungen für nachtaktive Insekten nicht gerechnet werden. Hinzu kommt, dass auch im Einzugsgebiet bereits andere störende dauerhafte Lichtquellen vorhanden sind und die Umgebung für diese Artengruppe infolge der intensiven Nutzung als wenig bedeutsam anzusehen ist.

V. VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Die im Folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen sind in erster Linie an einer dauerhaften Sicherung der Lebensraumsituation für Vogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) ausgerichtet und haben insgesamt den Erhalt bzw. die Wiederherstellung entsprechender Strukturen (Erhaltung und ggf. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für Arten des Offenlandes) zum Ziel.

Zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität hinsichtlich des im Randbereich vorhandenen Reviers der Feldlerche (s.o.) ist die Anlage einer sog. Buntbrache im Nahbereich des Plangebietes vorzusehen (ca. 6 – 10 m Breite, ca. 200 m Länge). Unter Berücksichtigung des „Kulisseneffekts“ könnte diese ab rd. 100 m nördlich oder östlich des Plangebietes angelegt werden. Alternativ wären auch sog. Lerchenfenster denkbar (s.u.).

Anlage einer Buntbrache

1. Ansaat von mehrjährigen Blühmischungen (z.B. RSM 8.1) flächig oder in Streifen (ca. 6 – 10 m Breite, rd. 200 m auf gesamter Seite des Plangebietes).

2. Je mehr Pflanzenarten in der Mischung enthalten sind, desto besser für Insekten wie z.B. Wildbienen.

3. Ziel sollte eine möglichst ausgedehnte Blühperiode und Strukturvielfalt sein; bei einer Pflege sind deshalb immer nur Teilbereiche zu mähen oder zu mulchen.

4. Mehrjährige Mischungen sind aufgrund der höheren Arten- und Strukturvielfalt zu bevorzugen.

5. Die Bestände müssen Bewegungsfreiheit für bodenlebende Arten ermöglichen, d.h. nicht zu dicht aussäen; im Idealfall ist auch noch Platz für Ackerwildkräuter.

6. Mindestens ein Teil der Fläche (20–50%) sollte den Winter über stehen bleiben. Zu empfehlen ist ein hoher Anteil von Wildpflanzen regionaler Herkunft im Saatgut.

Zur Erfüllung dieser Kriterien eignet sich beispielsweise eine Ansaat mit einer Mischung aus dem Sortiment von RIEGER-HOFMANN die Nr. 8.1 oder 23 „Blühende Landschaft – Spätsommeransaat“ (mehrjährig).

Lerchenfenster

Sollte die Anlage von Buntbrachen nicht möglich sein, können alternativ in der, funktional mit dem Plangebiet in Verbindung stehenden Umgebung, Lerchenfenster angelegt werden. In diesem Fall sollte mindestens ein Fenster pro Hektar angelegt werden.

Hierbei wird beim Aussäen die Sämaschine einige Meter lang angehoben, sodass eine ca. 20 m² offene Stelle entsteht, die ansonsten ganz normal behandelt wird (d.h. mitgedüngt und mitgespritzt). Durch diese simple und nahezu kostenlose Maßnahme können sich die lokalen Bestände der Lerchen verdoppeln bzw. verdreifachen. Zusätzlich kommen die Fenster nicht nur der Feldlerche zugute, sondern auch Goldammer, Neuntöter und Säugetieren wie beispielsweise Feldhasen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung „Alpenblick“, könnte in diesem Sinne die Lebensraumsituation für Vogelarten im Untersuchungsgebiet u.a. durch folgende Maßnahmen aufgewertet werden. Diese sind darüber hinaus dem eigentlichen Vorhabensbeginn ggf. zeitlich vorzuziehen (vgl. § 44 Abs. 5):

- Zur Vermeidung von Unfällen mit Vögeln, sollte im Rahmen der geplanten Wohngebäude auf großflächige Verglasungen verzichtet werden bzw. durch Greifvogelsilhouetten markiert werden.

- Der Offenlandcharakter sollte vor allem nach Osten weitestgehend möglich erhalten werden (z.B. Pflanzung niedriger Gebüsche in Randbereichen).

- Pflanzung und Entwicklung von Gehölzen (Sträucher) im Zuge des geplanten Wohngebietes.

- Um bereits zu Beginn der Entwicklungszeit eines möglichen Gehölzbestandes die Habitatsstrukturen für die betroffenen Arten (z.B. Baumgehölze) zu verbessern, sollten zusätzlich Nisthilfen an Gehölzen angebracht werden.

VI. FAZIT

Als Ergebnis der Geländebegehungen im Plangebiet „Alpenblick“ (Aach-Linz) weist das strukturarme und intensiv genutzte Offenland aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt eine unterdurchschnittliche Wertigkeit auf.

Von besonderer Bedeutung ist die Feldflur jedoch prinzipiell als potentielles Bruthabitat für Offenlandarten. So konnte die Feldlerche (RL 3 BW) im Frühjahr 2020 im östlichsten Randbereich des Plangebietes mit einem Revier festgestellt werden.

Im zentralen und westlichen Bereich des Plangebietes konnte kein Revier der Feldlerche (auch andere Offenlandarten, z.B. Wachtel, Schafstelze) nachgewiesen werden. Hier scheint die Nähe zu Vertikalstrukturen (Ortsrand von Aach-Linz) das Gebiet für Offenlandarten zu entwerten.

Die Feldlerche konnte zudem während der Geländeerhebungen (Frühjahr 2020) mit weiteren Revieren rd. 1,5 km weiter östlich des Plangebietes, im Umfeld der Kiesabbauflächen südwestlich Pfullendorf, nachgewiesen werden. Ansonsten dient das Offenland des Plangebietes allenfalls als Nahrungshabitat für allgemein verbreitete und meist häufige Arten mit zum Teil großen Aktionsradien.

So konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen werden. Innerhalb des eigentlichen Plangebietes wurden 9 Arten festgestellt, darunter v.a. Amsel, Bachstelze, Buchfink, Kohlmeise, Mäusebussard und Rotmilan.

Da davon ausgegangen wird, dass hinsichtlich der Vögel, die Beseitigung der Vegetationsstrukturen (Getreideacker, Grünland) und Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Brutperiode, zwischen Oktober und März erfolgt, ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG, nicht zu befürchten.

Zur Erhaltung der ökologischen Funktion, hinsichtlich des im Randbereich vorhandenen Reviers der Feldlerche, RL 3, ist die Anlage einer Buntbrache oder sog. Lerchenfenster im Nahbereich des Plangebietes vorzunehmen.

VII. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.

BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

BLUME, D. (1982): Schwarzspecht, Grauspecht, Grünspecht.- Neue Brehm-Bücherei Bd. 300, Westarp-Wissenschaften. Wittenberg Lutherstadt.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.-Gustav Fischer Verlag Jena.

EBERT, G. (1991): Die Schmetterlinge Baden - Württembergs, Tagfalter Bd. 1 und 2; Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.

LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN – WÜRTTEMBERG (1998): Geologische Karte von Baden – Württemberg 1 : 25.000.- Blatt 8021 Pfullendorf, Stuttgart.

LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg.

LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag, Stuttgart.

LUBW (2013): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2013.- Karlsruhe.

MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.

MITSCHKE, A. & J. LUDWIG (2004): Monitoring häufiger Brutvögel in der Normallandschaft von Niedersachsen und Bremen. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 36: 69-7.

RUGE, K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.

SEECONCEPT (2019): Erweiterung der Kiesabbaufläche Pfullendorf im Gewann „Scheußenloch“ Monitoringbericht 2019.- Uhldingen.

SEECONCEPT (2010): Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44NatSchG „Beseitigung des Gleisschotters“ am ehemaligen Bahnhof Pfullendorf“.- Uhldingen.

SEECONCEPT (2008): Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für die Erweiterung der Kiesabbaufläche Pfullendorf im Gewann „Scheußenloch“.- Uhldingen.

SÜDBECK ET AL. (2012): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten.- Naturschutz und Landschaftspflege,. 40 (9).-

ANHANG

Anlage 3

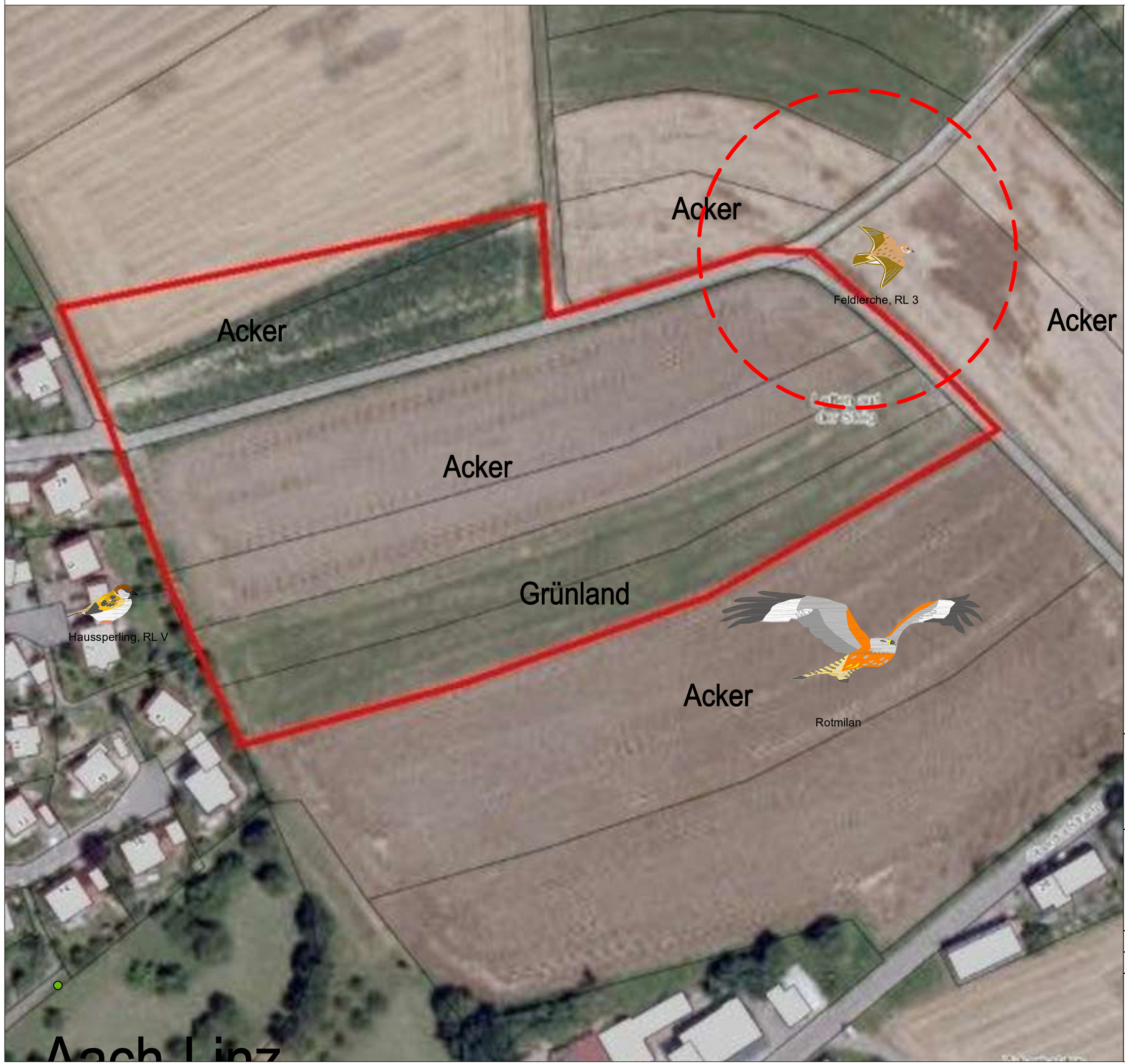

HABITATSTRUKTUREN

Reviere (Offenlandarten)

hohe Wertigkeit,
Revier der Feldlerche, RL 3

wertgebende Arten

- **Amsel**
- **Bachstelze**
- **Buchfink**
- **Haussperling**
- **Feldlerche, RL 3**
- **Goldammer**
- **Hausrotschwanz**
- **Mäusebussard**
- **Mehlschwalbe**
- **Rotmilan**
- **Star**

Stadt Pfullendorf

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bebauungsplan "Alpenblick"

HABITATSTRUKTUREN

M 1 : 2.500 (im Original)

Bearbeitung: F. Nowotne Dipl.-Geologe	Datum: 08.06.2020
Gezeichnet: FN	geändert:

SeeConcept
Büro für Landschafts- und Umweltplanung

Frank Nowotne
Waldweg 28
D-88690 Uhldingen
Ruf (07556) 931911
Fax (07556) 931912
seeconcept@t-online.de